Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 13 042
Kleine Anfrage

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Pavel Mayer (PIRATEN)

vom 08. Januar 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Januar 2014) und **Antwort**

Datenaustausch zwischen den öffentlichen Stellen des Bundes und des Landes Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie oft haben Berliner Behörden seit dem Jahr 2008 auf der Grundlage des § 18 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) Informationen übermittelt oder erhalten? (Bitte eine Einzelauflistung an wen die jeweiligen Informationen gegangen sind und von wem entsprechende Informationen übermittelt worden sind.)

Zu 1.: Die Gesamtzahl der Datenübermittlungen durch die Polizei, die Staatsanwaltschaften, die Finanzämter sowie die Ausländerbehörde gemäß § 18 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) wird nicht gesondert statistisch erfasst. Sie kann auch nachträglich nicht oder nur mit einem nicht vertretbaren Aufwand ermittelt werden. Dasselbe gilt für den Erhalt von Daten aufgrund von § 18 BVerfSchG durch die Berliner Verfassungsschutzbehörde.

Gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 BVerfSchG darf das Bundesamt für Verfassungsschutz unter bestimmtem Voraussetzungen auch alle anderen Behörden um Übermittlung von Informationen ersuchen. Um die Kleine Anfrage insoweit beantworten zu können, müssten Anfragen an sämtliche Behörden Berlins gerichtet und die eingehenden Antworten gesichtet und ausgewertet werden. Dies wäre mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden, der in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu leisten ist.

2. Wie oft hat das Bundeskriminalamt (BKA) von öffentlichen Stellen des Landes Berlins die Übermittlung von personenbezogenen Daten auf der Grundlage des 20 j Bundeskriminalamtgesetz (BKAG) seit 2009 verlangt?

3. Wie oft haben welche öffentliche Stellen des Landes Berlins auf der Grundlage der §§ 20 x und 24 Bundeskriminalamtgesetz (BKAG) von sich aus personenbezogene Daten an das BKA übermittelt?

Zu 2.und 3.: Die genannten Vorschriften des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) verpflichten bzw. ermächtigen alle denkbaren öffentlichen Stellen zu einer Übermittlung personenbezogener Daten an das Bundeskriminalamt, soweit dies zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus sowie zum Schutz von Mitgliedern der Verfassungsorgane und der Leitung des Bundeskriminalamts erforderlich ist. Auch hier wäre die Beantwortung der Frage wegen der erforderlichen landesweiten Abfrage mit einem unvertretbaren Aufwand verbunden. Der Aufwand würde zudem wegen der vermutlich nicht erfolgten statistischen Erfassung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Ergebnis stehen.

Berlin, den 10. Februar 2014

In Vertretung

Bernd Krömer
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Mrz. 2014)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.